

111. Zu §§. 44. 87 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1874.

III. Civilsenat. Beschl. v. 12. Januar 1883 i. S. G. (Kl.) w. G.
(Besl.) Beschw.-Rep. III. 119/82.

I. Oberlandesgericht Celle.

Auf Antrag der Klägerin wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichtes zu Celle am 9. Mai 1882 gegen den Beklagten der dingliche und persönliche Arrest erkannt und verfügt, daß durch Hinterlegung einer Summe von 60 000 *M* die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Beklagte zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt werden solle. Der Widerspruch des Beklagten wurde durch Urteil vom 12. Mai verworfen. Im Verhandlungstermine vom 13. Mai übergab der Beklagte dem Vertreter der Klägerin zur Sicherheit der klägerischen Forderung einen Interimschein der Spar- und Leihkasse des Amtes Celle über ein bei derselben belegtes Kapital von 60 000 *M* als Faustpfand und wurde dann durch Urteil vom 13. Mai der Arrest aufgehoben. Beklagter erhob Revision. Der Anwalt der Klägerin teilte die Akten einem Anwalte beim Reichsgerichte mit einem Instruktionsschreiben mit. Nachdem die Revision verworfen worden, liquidierte die Klägerin beim Oberlandesgerichte die Kosten. In der Liquidation waren u. a. aufgeführt, unter Nr. 21 auf Grund des §. 44 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte 79,50 *M* für die dem Anwalte der Revisionsinstanz erteilte schriftliche Instruktion. Dieser Posten wurde vom Oberlandesgerichte gestrichen und die dagegen von der Klägerin erhobene Beschwerde verworfen. Unter Nr. 18 waren berechnet 90 *M* „für Empfangnahme eines Wertpapiere“ über 60 000 *M* nach §. 87 der Gebührenordnung. Über diesen Ansatz beschwerte sich der Beklagte und die Beschwerde wurde für begründet erkannt.

Aus den Gründen:

... „Ebenso unbegründet ist die weitere Beschwerde der Klägerin

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 358.

über den Absatz der unter Nr. 21 liquidierten Gebühr von 79,50 *M* „für schriftliche Instruktion für den Anwalt der Revisionsinstanz“. Ausweislich der vorgelegten Manualakten hat der Anwalt der Arrestflägerin dem Justizrate L. bei Übersendung der Akten ein Instruktionsschreiben zugehen lassen. Nach §. 44 Abs. 2 a. a. O. würde für diese gutachtlichen Äußerungen eine Gebühr nur dann berechnet werden können, wenn zu demselben Auftrag erteilt gewesen wäre. Wenn in der Beschwerdeschrift gegenüber der Begründung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes, daß die vorgelegten Manualakten nicht ergeben, daß dem Anwalte der Klägerin zu den fraglichen gutachtlichen Äußerungen von der Arrestflägerin Auftrag erteilt gewesen sei, geltend gemacht wird, in der dem Anwalte erteilten Vollmacht sei er als Advokat, Anwalt und Mandatar bevollmächtigt und zu allen ihm dienlich erscheinenden Handlungen ermächtigt, so kann darin der in §. 44 a. a. O. vorausgesetzte Auftrag keineswegs gefunden werden. Die Fassung des §. 44 Abs. 2 „die mit der Übersendung der Akten an den Rechtsanwalt der höheren Instanz verbundenen gutachtlichen Äußerungen dienen nicht zur Begründung dieser Gebühr, wenn nicht zu demselben Auftrag erteilt war,“ ergibt, daß der Gesetzgeber davon ausgeht, daß der Regel nach die bei Übersendung der Akten an den Rechtsanwalt der höheren Instanz von dem Vertreter der Partei in den Vorinstanzen gemachten gutachtlichen Äußerungen nicht besonders honoriert werden sollen, daß ein Anspruch auf eine Gebühr für diese gutachtlichen Äußerungen vielmehr nur dann bestehen soll, wenn die Partei zu diesem Auftrag erteilt hat, d. h. wenn sie den Anwalt nicht nur allgemein bevollmächtigt hat, alle ihm dienlich erscheinenden Handlungen vorzunehmen, sondern ihn besonders beauftragt hat, dem Anwalte der höheren Instanz gegenüber gutachtlich sich zu äußern. . . .

Die Beschwerde des Arrestbeklagten war für gerechtfertigt zu erkennen und demgemäß, wie geschehen, die beiden bezeichneten Posten in der Kostenliquidation zu streichen.

Nach der der Liquidation unter Nr. 18 zu Grunde liegenden Beschrift in §. 87 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte erhält der Rechtsanwalt für die Erhebung und Ablieferung von Geldern, bezw. von Wertpapieren die dort bestimmte Gebühr, welche sich bei der Erhebung und Ablieferung von Wertpapieren nach dem Werte derselben richtet. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung liegen hier nicht vor.

Dem einerseits handelt es sich nicht um eine Erhebung und Ablieferung eines Wertpapiereß für die Klägerin, sondern der in Frage stehende Interimsschein der Spar- und Leihkasse des Amtes Celle über ein von dem Beklagten bei dieser Kasse belegtes Kapital von 60 000 *M* ist dem Anwalte der Arrestklägerin zur Sicherheit der klägerischen Forderung von 60 000 *M* als Faustpfand übergeben, andererseits ist dieser Interimsschein kein Wertpapier im Sinne des §. 87 a. a. O. Darunter sind nicht Schuldurkunden und Legitimationspapiere, sondern solche Urkunden zu verstehen, welche Träger der Forderung selbst sind und als solche einen bestimmten Wert haben, nach welchem die dem Anwalte, welcher deren Erhebung und Ablieferung besorgt hat, zukommende Gebühr berechnet werden soll. Um eine solche Urkunde handelt es sich aber offenbar nicht.“ ...